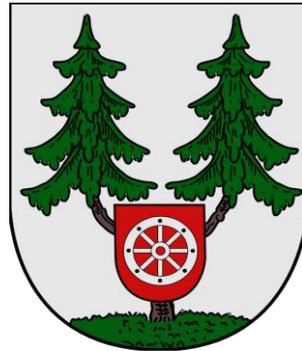


Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau



ABFALLABFUHRORDNUNG

gemäß § 14 Salzburger Abfallwirtschaftsgesetz 1998
LGBl. Nr. 35/1999 i.d.g.F.

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 i.d.g.F. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 11.09.2024 für die Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

Für die Abgabe am Recyclinghof ist die Altenmarkt Card vorzulegen. Diese ist im Gemeindeamt Altenmarkt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, kostenlos erhältlich (siehe **Anlage 7**).

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 i.d.g.F sowie §28 und 28a AWG 2002 i.d.g.F werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft Abholung an der Sammelstelle lt. Anlage 1
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Pauschalmenge lt. Anlage 2
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Pauschalmenge lt. Anlage 2
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Pauschalmenge lt. Anlage 2
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft Abgabe bei Sammelinseln lt. Anlage 1 Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle (keine Speisereste)	Grünschnitt, Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Pauschalmenge lt. Anlage 2 Eigenkompostierung nach Zustimmung durch die Gemeinde lt. Anlage 8

Problemstoffe		• Abgabe am Recyclinghof
Elektro- und Elektronikaltgeräte (EAG)		• Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		• Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	• Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Die Bestimmungen für die Abgabe am Recyclinghof mit der Altenmarkt Card lt. Abs. (1) sind sinngemäß anzuwenden.

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar, die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 i.d.g.F unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allfällige Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	• Abgabe am Recyclinghof
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	• Sammelstellen und Einwurfzeiten lt. Anlage 1
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen (Gelber Sack) welche nicht für die Abholung von der Liegenschaft geeignet sind (zB Großverpackungen)	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	• Abgabe am Recyclinghof
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	• Abgabe am Recyclinghof
Baurestmassen (Bauschutt)		• Pauschalmenge lt. Anlage 2 danach Verrechnung lt. Anlage 5 , max. 10 m ³
Baustellenabfälle		• Pauschalmenge lt. Anlage 2 danach Verrechnung lt. Anlage 5 , max. 10 m ³

Die in **Anlage 2** festgelegten zusätzlichen Vorgaben für die Anlieferung sowie maximal zulässigen Anliefermengen sind zu beachten.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs. 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs. 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs. 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am Vorabend des Abholungstages bereitzuhalten. Die Bereitstellung der Behälter hat so zu erfolgen, dass weder Personen noch Sachgüter gefährdet, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann. Die Behälter sind nach der Abfuhr von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen und an ihren Ausstellungsort auf der Liegenschaft zurückzustellen.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 i.d.g.F eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen.

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack für Objekte lt. Anlage 1	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
Tonneneinsatz	40 l
Tonneneinsatz	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) werden vor Inbetriebnahme mit Transpondernummer versehen. Eine zusätzliche Beschriftung mit Straßennamen, Hausnummer, evtl. Türnummer zur eindeutigen Zuordnung ist verpflichtend durch den Eigentümer zu ergänzen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	111,57 2,15	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	10,75	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-5 Personen	120 l	1	2 Wochen
	6-11 Personen	240 l	1	2 Wochen
	>=12 Personen	770 l/1100 l	1	2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche <40m ²	120 l	1	2 Wochen
	Nutzfläche >40m ²	120 l	1	2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime	Vorhaltevolumen nach Nächtigung	120 l 240 l/1100 l	1	2 Wochen
Gastronomiebetriebe Heime	Vorhaltevolumen nach Sitzplatz	1100 l	1	2 Wochen
Kleinstbetriebe	Vorhaltevolumen 1 Mitarbeiter	120 l	1	2 Wochen
Kleinbetriebe	Vorhaltevolumen > 1 Mitarbeiter	240 l	1	2 Wochen
Sonstige Betriebe	Vorhaltevolumen > 10 Mitarbeiter	240 l/1100 l	1	2 Wochen

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

Die Feststellung des Gewichtes der gemischten Siedlungsabfälle in den Abfallgefäßen erfolgt durch Verwiegung und Identifizierung der Abfallgefäße an der Schüttung des Abfuhrfahrzeuges am jeweiligen Abholplatz einer Liegenschaft.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Durchschnittliches Aufkommen an gemischten Siedlungsabfällen in der Gemeinde	49,15 0,95	Kg pro Einwohner pro Jahr Kg pro Einwohner und Woche
Wöchentliches Vorhaltevolumen	3,80	Liter pro Einwohner und Woche

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	1-5 Personen	40 l	1	2 Wochen
	6-7 Personen	60 l	1	2 Wochen
	>=8 Personen	120 l	1	2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche <40m ²	40 l	1	2 Wochen
	Nutzfläche >40m ²	40 l	1	2 Wochen
Beherbergungsbetriebe Heime	Vorhaltevolumen nach Nächtigung	120 l/240 l	1	2 Wochen
Gastronomiebetriebe Heime	Vorhaltevolumen nach Sitzplatz	240 l	1	2 Wochen
Kleinstbetriebe	Vorhaltevolumen 1 Mitarbeiter	40 l	1	2 Wochen
Kleinbetriebe	Vorhaltevolumen > 1 Mitarbeiter	120 l	1	2 Wochen
Sonstige Betriebe	Vorhaltevolumen > 10 Mitarbeiter	120 l/240 l	1	2 Wochen

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der ~~gemischten~~ biogenen Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

Die Feststellung des Gewichtes der biogenen Siedlungsabfälle in den Abfallgefäßen erfolgt durch Verwiegung und Identifizierung der Abfallgefäße an der Schüttung des Abfuhrfahrzeuges am jeweiligen Abholplatz einer Liegenschaft.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfs an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gemäß Anlage 8 vorliegt.

(3) Entleerungshäufigkeit

Die Abfuhr der biogenen Abfälle erfolgt in der Zeit von Mai bis September wöchentlich zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. In der Zeit von Oktober bis April erfolgt die Abfuhr der biogenen Abfälle alle zwei Wochen zwischen 06.00 und 18.00 Uhr. Der Abfuhrplan lt. **Anlage 4** wird jährlich neu erstellt und durch die Gemeinde kundgemacht.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im jährlich freigegebenen Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Der Abfuhrplan wird jährlich zusammengestellt, und auf der Homepage der Gemeinde Altenmarkt www.altenmarkt.at verlautbart.

Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend, oder am Tag der Sammlung am Straßenrand, oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen, bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den laut Anlage 1 aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anlage 1 definierten Sammelstellen bereitzuhalten.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme

an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahreserfordernis (gem. § 19 Abs. 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest. Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allfällige Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.altenmarkt.at. Der Haushaltsbeschluss stellt die **Anlage 5** in dieser Verordnung dar und wird jährlich neu evaluiert.

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs. 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(5) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr sind dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister vorzuschreiben.

(6) Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden.

(7) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben **40 %** der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(8) Gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde folgende Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle und biogene Siedlungsabfälle fest:

Abfälle	Freimenge	Übermengen: Tarif der Zusatzgebühr
Sperrige Siedlungsabfälle	Lt. Anlage 2	Lt. Anlage 2
Biogene Siedlungsabfälle	Lt. Anlage 2	Lt. Anlage 2

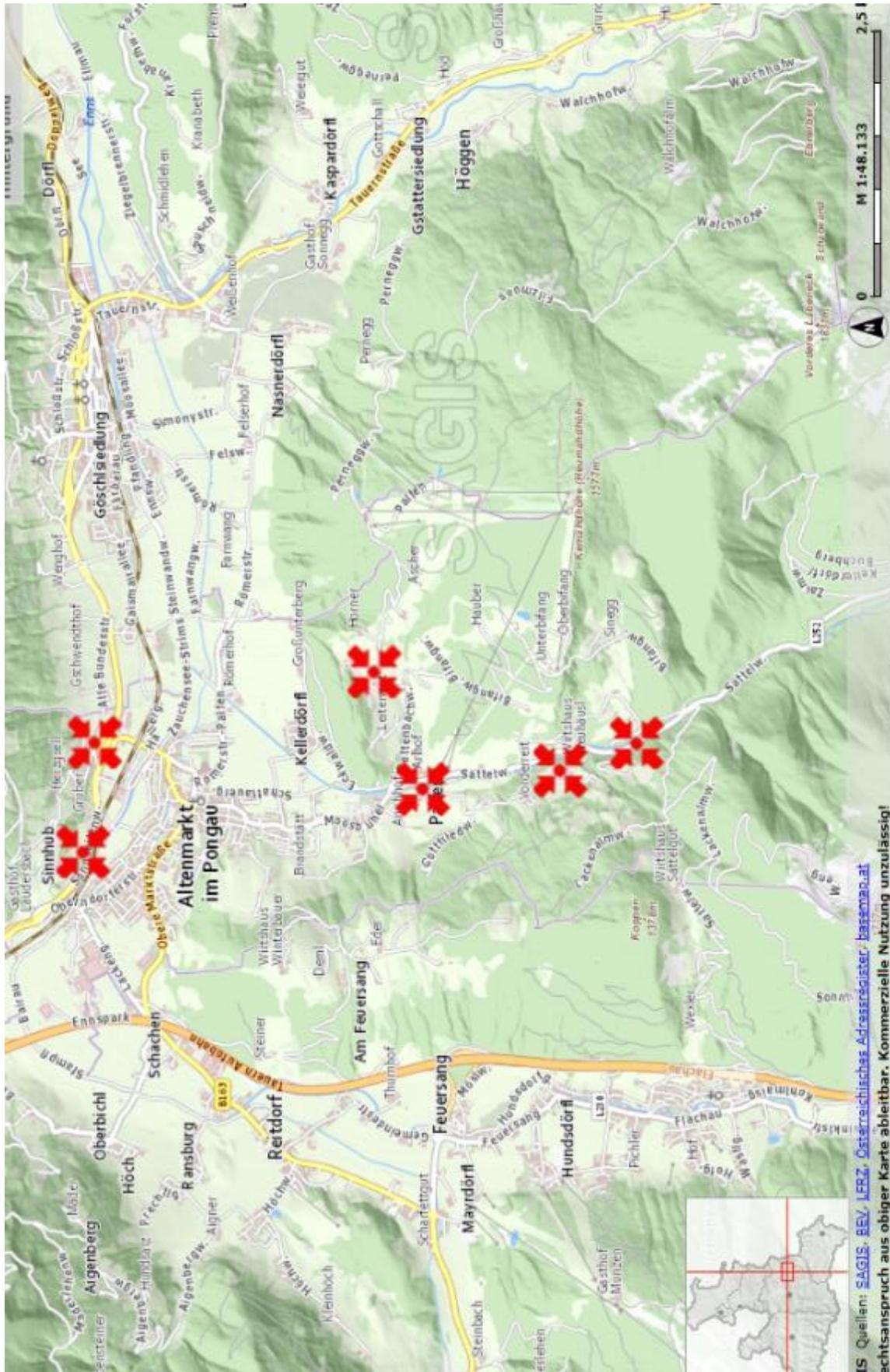
§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.07.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 16.11.2022 außer Kraft.

Anlagen:

- 1) Sammelstellen
- 2) Tarifblatt und Pauschalmengen;
- 3) Auflistung der Problemstoffe am Recyclinghof;
- 4) Müllabfuhrplan
- 5) Haushaltsbeschluss
- 6) Erklärung über Einstufung als 1- Saison-Betrieb
- 7) Altenmarkt Card
- 8) Eigenkompostierung

Anlage 1 – Sammelstellen für Bio-, Papier- und Restmüll
Gesamtübersicht



Sammelstellen Glas

Einwurfzeiten:

Montag – Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 19.00 Uhr

Samstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 17.00 Uhr

Sonntags und feiertags ist das Einwerfen von Altglas untersagt!

Sammelstelle Zauchensee: siehe Seite 17

Sammelstelle Glas - Marktplatz



Sammelstelle Glas - Recyclinghof



Sammelstelle Schwemmbergweg – Für Objekte ab Schwemmbergweg 3 und aufwärts.
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke



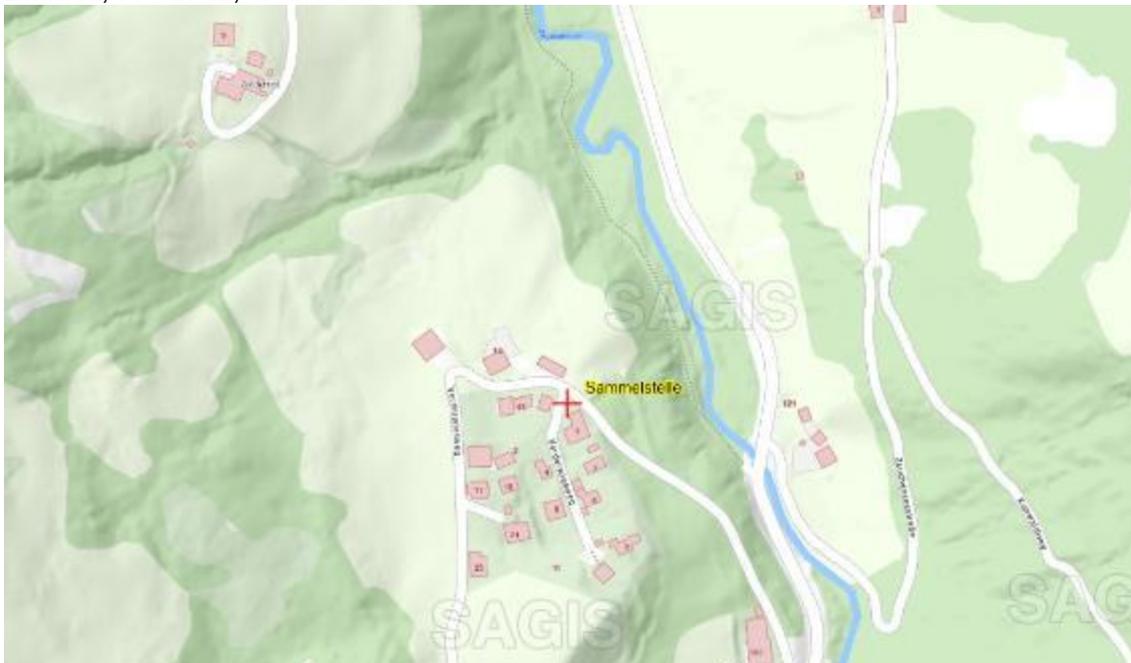
Sammelstelle Herzsesselweg – Herzsesselweg aufwärts
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke



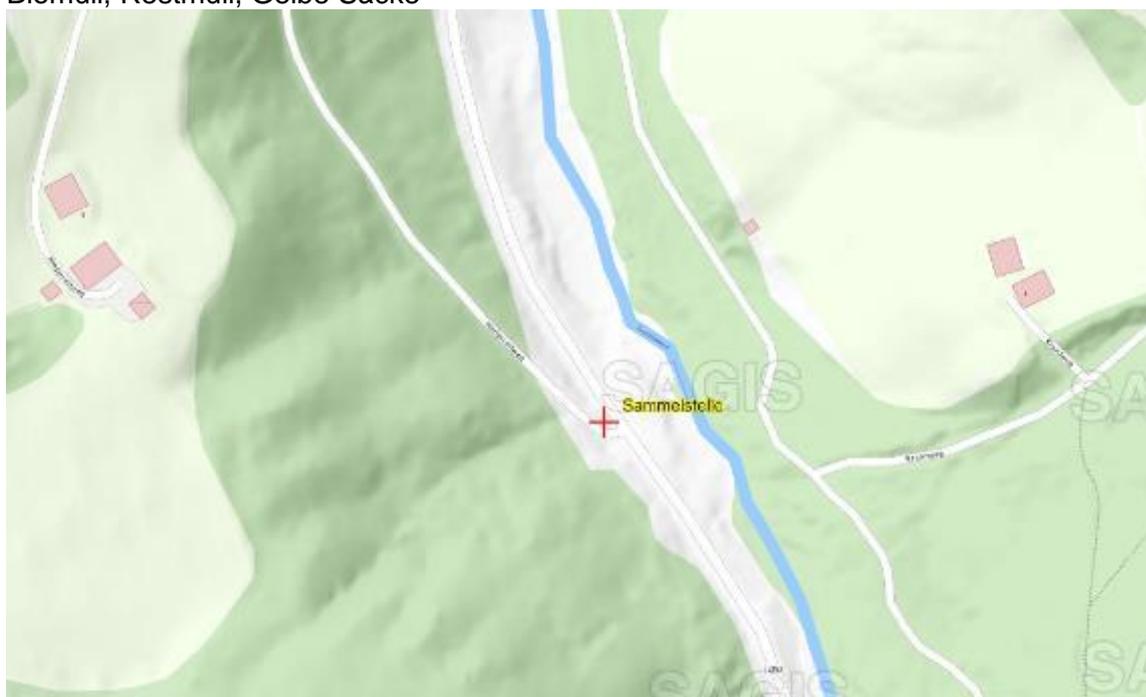
Sammelstelle Götffriedweg – für sämtliche Objekte Götffriedweg
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke



Vorderwiesweg
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke



Hinterreitweg
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke



Hornerweg – Für Objekte oberhalb Hornerweg 1
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke, Papier



Bifangweg – für Objekte am Bifangweg
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke, Papier



Rettenbachweg – Für Objekte oberhalb von Rettenbachweg 3
Biomüll, Restmüll, Gelbe Säcke, Papier



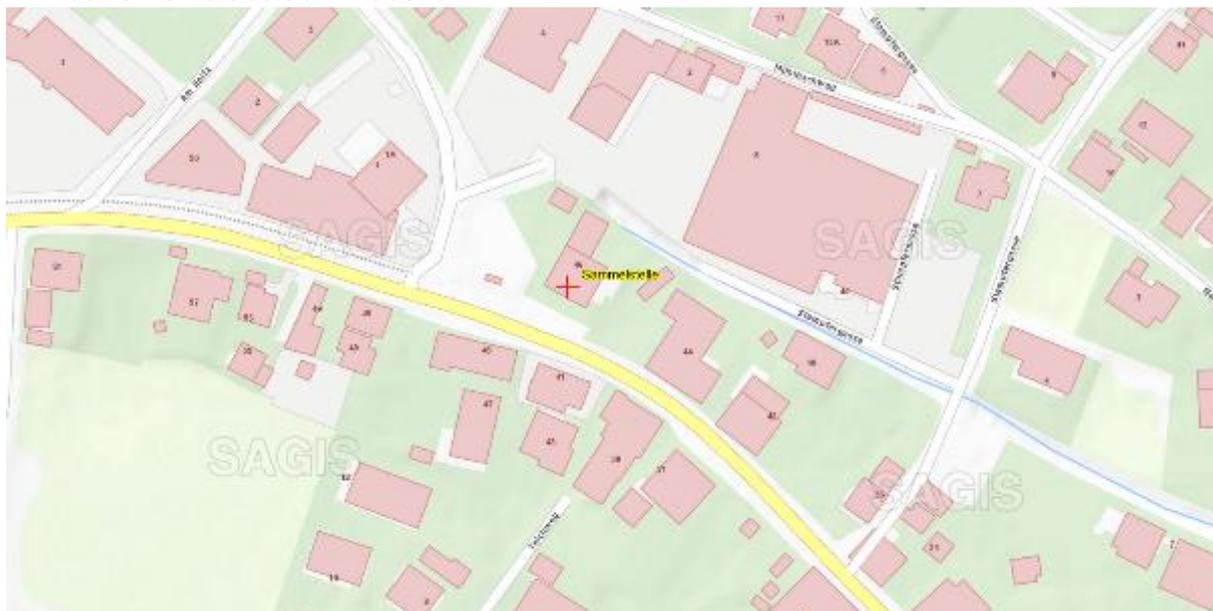
Zauchensee – für Objekte in Zauchensee die vom Entsorger nicht angefahren werden
Glas, Papier, Restmüll, Gelbe Säcke



Feuersang/Winterbauer – Für Objekte im Feuersangweg an denen keine Abholung möglich
ist
Gelbe Säcke



Tauern-Apotheke Altenmarkt - Obere Marktstraße 46
Altmedikamente aus dem Haushalt



Anlage 2 – Tarifblatt und Freimengen pro Jahr

	1-3 Pers	4+ Pers; Kleinstbetr. Kleinbetr. Nächtigungsbetr.	Nächtigungen 4000+; 2. Saisonbetr.
Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll)	2 m ³	3 m ³	4 m ³
Biogene Siedlungsabfälle (Grünschnitt ohne Biomüll)	3 m ³	4,5 m ³	6 m ³
Bauschutt	1 m ³ in der Müllgrundgebühr enthalten, danach Verrechnung lt. Anlage 5 , maximal jedoch 10m ³	1,5 m ³ in der Müllgrundgebühr enthalten, danach Verrechnung lt. Anlage 5 , maximal jedoch 10m ³	2 m ³ in der Müllgrundgebühr enthalten, danach Verrechnung lt. Anlage 5 , maximal jedoch 10m ³
Altmetall	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung	ohne Begrenzung
Altholz	1 m ³	1,5 m ³	2 m ³
Big Bags (Mineralfasern bzw. Eternitplatten)	Verrechnung lt. Anlage 5	Verrechnung lt. Anlage 5	Verrechnung lt. Anlage 5

**Anlage 3 - Auflistung der Problemstoffe am Recyclinghof Altenmarkt im Pongau,
Stand 17.07.2019**

Nr.	Bezeichnung
1	Farben Lacke
2	Lösungsmittel
3	Wasch-Reinigungsabfälle
4	Pflanzen-Schädlingsmittel
5	Einwegspritzen
6	Quecksilber
7	Säuren
8	Laugen
9	Kraftstoffe Flammpunkt unter 55°C
10	Altöl
11	Werkstättenabfälle
12	Druckgasverpackungen
13	Arzneimittel
14	Batterien
15	Leuchtstoffröhren
16	Druckfarbreste
17	Speiseöl
18	Mineralfasern (Anlieferung in Geschlossenen Säcken)
19	Kühlschränke
20	XPS-Platten sauber und verunreinigt
	EBS-Platten sauber und verunreinigt
	Verpackungsstyropor
21	Flaschenschrank (Gas)
22	Lithium-Ionen Batterieschrank
23	Asbest- Eternitplattencontainer
24	Dispersionstonne
25	Altreifen (kostenpflichtig lt. Anlage 5)

Anlage 3a - Ergänzende Festlegungen über die Entsorgung am Recyclinghof

Bei der Anlieferung am Recyclinghof ist folgendes zu beachten:

Allgemein:

- Die Kartonpresse ist ausschließlich für die Entsorgung von Karton zu nutzen. Die Befüllung der Presse hat über den Recyclinghof-Besucher selber zu erfolgen, eine ledigliche Ablagerung der Kartonagen vor der Presse ist untersagt.
- Eventuell vorhandener Verpackungsstyropor ist vorab aus den Kartonagen zu entfernen und gesondert im dafür vorgesehenen Sammelbehältnis zu entsorgen
- Papier ist weiterhin über die Altpapiertonne zu entsorgen.
- Am Recyclinghof gilt eine Einbahnregelung, die strikt einzuhalten ist. Weiters gilt im gesamten Recyclinghofareal Schrittgeschwindigkeit.
- Es gilt strengstes Rauchverbot.
- Eine Müllentsorgung ist nur unter Vorlage einer Altenmarkt-Card bei den jeweiligen Mitarbeitern vor Ort möglich.
- Falls keine Altenmarkt-Card vorhanden ist, wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt.
- Mitgebrachte Abfälle sind vor der Anlieferung entsprechend vorzusortieren (Sperrmüll/Holz/Altgeräte/...).
- Um Wartezeiten für nachfolgende Bürger zu vermeiden, ist der Recyclinghof unmittelbar nach der Reststoff-Entsorgung zu verlassen.
- Die Abfälle sind in den jeweilig dafür vorgesehenen Containern zu entsorgen.
- Undurchsichtige Abfallsäcke werden zur Überprüfung geöffnet.
- Säcke mit nicht-sortierten Abfällen werden nicht angenommen.
- Müllsäcke mit Lebensmittelresten werden nicht angenommen, diese sind über den Hausmüll zu entsorgen.
- Abfallmengen im Sammelhof dürfen lt. Abfallwirtschaftsgesetz haushaltsübliche Mengen nicht überschreiten. Die Entsorgung von Gewerbemüll ist nicht erlaubt.
- Die Entsorgung am Recyclinghof ist ausschließlich und ohne Ausnahmen zu den Öffnungszeiten möglich. Die Anlieferung und das Ablagern von Müll außerhalb der Öffnungszeiten ist verboten und wird zur Anzeige gebracht.

Freitag: 14:00 – 18:00 Uhr (ganzjährig)

Dienstag: 17:00 – 19:00 Uhr

(erster Dienstag nach dem 17.03. eines jeden Jahres bis letzten Dienstag im November)

Donnerstag: als Ersatztermin bei Feiertagen am Freitag.

Grünschnitt:

- Reine Holzasche ist unter Grünschnitt anzuliefern.
- Es darf keine heiße Asche angeliefert werden.
- Grünschnitt und Strauchschnitt sind zu trennen.

Bauschutt:

- Der Bauschutt ist in zwei Container aufzuteilen.
 - Reiner Bauschutt: Ziegel, Beton, Fliesen
 - Unreiner Bauschutt: Gipskarton und Heraklithplatten

Altholz:

- Altholz wird aufgrund des akuten Platzmangels aktuell noch nicht getrennt. Die für Altholz vorgesehenen Container befinden sich auf der linken Seite des Ausfahrtsbereiches
- Die Sortierung der verschiedenen Holzsorten ist bis auf Weiteres noch nicht vorgesehen.

Sperrmüll:

- Gebinde mit eingetrocknetem Mörtel oder Kleber, sowie Holzasche mit Nägeln sind über den Sperrmüll zu entsorgen.
- XPS- und EPS- Dämmplatten, sowie Mineralfasern werden ab sofort nicht mehr im Sperrmüllcontainer entsorgt.
- Die Unterteilung der Dämmplatten erfolgt in „sauber“ und „verschmutzt“. Diese werden in Säcken gelagert.
- Mineralfasern müssen in verschlossenen Säcken angeliefert werden.
- Lose Mineralfaserabfälle werden aufgrund der Feinstaubbelastung nicht angenommen.
- Sollten Mineralfasern anfallen, welche weit über dem Haushaltsnorm liegen, können hierfür sogenannte „Big Bags“ am Gemeindeamt zur Entsorgung abgeholt werden. Diese werden gesondert seitens der Gemeinde verrechnet
- Das Umfüllen/Verpacken von Mineralfasern vor oder um den Recyclinghof ist untersagt.
- Das Zerkleinern von Asbestzementplatten vor oder um den Recyclinghof ist untersagt.

Anlage 4 Müllabfuhrplan

Altenmarkter Müllabfuhrplan 2024

Kalender- woche	Restmüll	gelber Sack (auch Ameisen- berg und Schwemmberg)	Altpapier	Biomüll	RM + Altpapier Ameisenberg und Schwemmberg
1			Mi 03.01.2024		
2	Mi 10.01.2024	Mi 10.01.2024		Mi 10.01.2024	
3					
4	Mi 24.01.2024	Mi 24.01.2024		Mi 24.01.2024	Mi 24.01.2024
5			Mi 31.01.2024		
6	Mi 07.02.2024	Mi 07.02.2024		Mi 07.02.2024	
7					
8	Mi 21.02.2024	Mi 21.02.2024		Mi 21.02.2024	Mi 21.02.2024
9			Mi 28.02.2024		
10	Mi 06.03.2024	Mi 06.03.2024		Mi 06.03.2024	
11					
12	Mi 20.03.2024	Mi 20.03.2024		Mi 20.03.2024	Mi 20.03.2024
13			Mi 27.03.2024		
14	Mi 03.04.2024	Mi 03.04.2024		Mi 03.04.2024	
15				Mi 10.04.2024	
16	Mi 17.04.2024	Mi 17.04.2024		Mi 17.04.2024	Mi 17.04.2024
17			Mi 24.04.2024	Mi 24.04.2024	
18	Do 02.05.2024			Do 02.05.2024	
19				Mi 08.05.2024	
20	Mi 15.05.2024	Mi 15.05.2024		Mi 15.05.2024	Mi 15.05.2024
21			Mi 22.05.2024	Mi 22.05.2024	
22	Mi 29.05.2024			Mi 29.05.2024	
23				Mi 05.06.2024	
24	Mi 12.06.2024	Mi 12.06.2024		Mi 12.06.2024	Mi 12.06.2024
25			Mi 19.06.2024	Mi 19.06.2024	
26	Mi 26.06.2024			Mi 26.06.2024	
27				Mi 03.07.2024	
28	Mi 10.07.2024	Mi 10.07.2024		Mi 10.07.2024	Mi 10.07.2024
29			Mi 17.07.2024	Mi 17.07.2024	
30	Mi 24.07.2024			Mi 24.07.2024	
31				Mi 31.07.2024	
32	Mi 07.08.2024	Mi 07.08.2024		Mi 07.08.2024	Mi 07.08.2024
33			Mi 14.08.2024	Mi 14.08.2024	
34	Mi 21.08.2024			Mi 21.08.2024	
35				Mi 28.08.2024	
36	Mi 04.09.2024	Mi 04.09.2024		Mi 04.09.2024	Mi 04.09.2024
37			Mi 11.09.2024		
38	Mi 18.09.2024			Mi 18.09.2024	
39					
40	Mi 02.10.2024	Mi 02.10.2024		Mi 02.10.2024	Mi 02.10.2024
41			Mi 09.10.2024		
42	Mi 16.10.2024			Mi 16.10.2024	
43					
44	Mi 30.10.2024	Mi 30.10.2024		Mi 30.10.2024	Mi 30.10.2024
45			Mi 06.11.2024		
46	Mi 13.11.2024			Mi 13.11.2024	
47					
48	Mi 27.11.2024	Mi 27.11.2024		Mi 27.11.2024	Mi 27.11.2024
49			Mi 04.12.2024		
50	Mi 11.12.2024	Mi 11.12.2024		Mi 11.12.2024	
51	Mi 18.12.2024				
52	Di 24.12.2024	Di 24.12.2024		Di 24.12.2024	Di 24.12.2024

Anlage 5 – Haushaltsbeschluss

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Str. 6, 5541 Altenmarkt im
Pongau
Tel. 06452/5911-29, Fax DW 33
buchhaltung@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Altenmarkt, den 13.12.2023

KUNDMACHUNG

der Hebesätze der Gemeindesteuern, Abgaben und Gebühren ab 01.01.2024:

Müllgebühren – Grundgebühr

1-Personen-Haushalt	32,36 €	+ 10 % MwSt	35,60 €
2-Personen-Haushalt	49,93 €	+ 10 % MwSt	54,92 €
3-Personen-Haushalt	66,56 €	+ 10 % MwSt	73,22 €
4- u. Mehr-Personen-Haushalt	83,20 €	+ 10 % MwSt	91,52 €
Zweitwohnsitz	55,49 €	+ 10 % MwSt	61,04 €
Pro Nächtigung	0,0612 €	+ 10 % MwSt	0,0674 €
Pro Sitzplatz 1 Saison	2,43 €	+ 10 % MwSt	2,68 €
Pro Sitzplatz 2 Saisonen	4,72 €	+ 10 % MwSt	5,19 €
Kleinstbetriebe	83,21 €	+ 10 % MwSt	91,53 €
Kleinbetriebe	175,45 €	+ 10 % MwSt	193,00 €
Sonstige Betriebe	343,30 €	+ 10 % MwSt	377,63 €

Müllgebühren - Leistungsgebühr

pro Kilogramm entsorgtem Restmüll (Haushalt)	0,37 €	+ 10 % MwSt	0,41 €
pro Kilogramm entsorgtem Restmüll (Betriebe)	0,37 €	+ 10 % MwSt	0,41 €
Restmüllsack 60 Liter	5,45 €	+ 10 % MwSt	6,00 €
Bio-Müllsackerl 10 Liter (1 Rolle zu 26 Stück)	3,00 €	+ 20 % MwSt	3,60 €
Bio-Müll-Einlegesack 120 Liter (1 Rolle zu 10 Stück)	6,58 €	+ 20 % MwSt	7,90 €
Bio-Müll-Einlegesack 240 Liter (1 Rolle zu 10 Stück)	9,58 €	+ 20 % MwSt	11,50 €

Entgelte Recyclinghof (Abführung über freien Basiswerten)

Spermüll pro m ³	51,11 €	+ 10 % MwSt	56,22 €
Bauschutt pro m ³	51,11 €	+ 10 % MwSt	56,22 €
Grünschnitt pro m ³	40,17 €	+ 10 % MwSt	44,19 €
Altholz pro m ³	22,00 €	+ 10 % MwSt	24,19 €
XPS, EPS, Eternit, Mineralwolle	(Verrechnung lt. aktuellen Selbstkosten)		

Der Bürgermeister:

Rupert Winter e.h.

Anlage 6 – Erklärung über Einstufung als 1- Saison-Betrieb

**Erklärung über Einstufung
als 1- Saison-Betrieb
laut Haushaltsbeschluss Anlage 5 (Sitzplätze)**

Ich erkläre an Eides statt, dass ich meinen Betrieb / Teilbetrieb:

.....
(Bezeichnung des Betriebes bzw. des Teilbetriebes)

.....in
(Ort und Adresse des Betriebes)

nur als Ein- Saisonbetrieb in der Wintersaison *) / Sommersaison*) geöffnet habe.
(Nichtzutreffendes streichen)

Ich beantrage daher die Einstufung als 1-Saison-Betrieb laut Haushaltsbeschluss Anlage 5 (Sitzplätze)

Ich nehme zur Kenntnis, dass unwahre Angaben sowie die Nichteinhaltung dieser Erklärung, wenn auch nur teilweise, den Verlust der Einstufung als 1-Saison-Betrieb haben und die Verrechnung der Gebühr für einen 2-Saisonen-Betrieb zur Folge hat.

.....
Vorname und Zuname/ Name des Betriebes

.....
Anschrift des Betriebes

.....
Datum

.....
Unterschrift des Betriebsinhabers / Geschäftsführers
Firmenmäßige Zeichnung

Anlage 7 – Altenmarkt Card



Die Altenmarkt Card wird zur Abgabe von Abfällen am Recyclinghof lt. Abfuhrordnung benötigt. Diese ist im Gemeindeamt der Marktgemeinde während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden, kostenlos erhältlich.

Die Altenmarkt Card wird an Personen bzw. Betriebe ausgegeben, welche einen der folgenden Punkte erfüllen:

- Gemeldeter Hauptwohnsitz in Altenmarkt und vollendetes 6. Lebensjahr
- Gemeldeter Nebenwohnsitz in Altenmarkt und vollendetes 6. Lebensjahr
- Eigentümer von Objekten in Altenmarkt

Anlage 8 Eigenkompostierung

Verpflichtungserklärung zur Eigenkompostierung für AbfallabfuhrteilnehmerInnen, die keine Biotonne benötigen

Ich verpflichte mich, alle in meinem Haushalt anfallenden, festen Bioabfälle wie

- Gras, Mähgut, Baum- und Strauchschnitt unter 1 cm Aststärke, Laub, Fallobst, Gemüse, Schnittblumen, Kränze sowie andere Grün- und Gartenabfälle

(zutreffendes bitte ankreuzen)

- auf meiner Liegenschaft ganzjährig zu kompostieren
 gemeinsam mit meinen Nachbarn auf meiner Liegenschaft
 auf der Liegenschaft meines Nachbarn (Name, Adresse)

Grundstücksparzelle Nr.:

KG:

Ich nehme zur Kenntnis, dass hierdurch **keine Verminderung** der Müllabfuhrgebühr begründet wird.

Ich verpflichte mich keine Speisereste zu kompostieren. Sollten von mir nicht alle biogenen Abfälle sachgerecht kompostiert werden, so nehme ich schon jetzt zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft eine Biotonne auf meine Kosten zur Aufstellung bringt.

.....
Vorname und Zuname des Antragstellers
bzw. der Antragstellerin

.....
Datum

Die Zustimmung wird hiermit erteilt.
 nicht erteilt.

.....
Der Bürgermeister

.....
Datum